

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG ab 1.1.2020

Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Beschluss 2019-I-11)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffsuntersuchungsordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I / II	I / II
3.	1 / 2	1 / 2
4.	11 / 12	11 / 12
5.	17 - 64	17 - 24

RHEINSCHIFFS- UNTERSUCHUNGS- ORDNUNG (RHEINSCHUO)

STAND
1. JANUAR 2020

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

(RheinSchUO)

2020¹

STAND 1. JANUAR 2020

¹ Das Deckblatt wurde definitiv angenommen (2019-I-11).

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS¹

Kapitel 1

Allgemeines

§§		Seite
1.01	Begriffsbestimmungen	1
1.02	Geltungsbereich	3
1.03	Zulassung zum Verkehr	3
1.04	Schiffsattest	3
1.05	Seeschiffe	3
1.06	Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt	4
1.07	Dienstanweisungen für die Untersuchungskommissionen und die zuständigen Behörden	4

Kapitel 2

Verfahren

2.01	Untersuchungskommission	7
2.02	Antrag auf Untersuchung	7
2.03	Vorführung des Fahrzeuges zur Untersuchung	8
2.04	Erteilung des Schiffsattestes	8
2.05	Vorläufiges Schiffsattest	9
2.06	Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes	10
2.07	Vermerke und Änderungen im Schiffsattest	10
2.08	Sonderuntersuchung	10
2.09	Wiederkehrende Untersuchung.....	11
2.10	Freiwillige Untersuchung	11
2.11	Untersuchung von Amts wegen	12
2.12	Bescheinigung oder Prüfung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines technischen Dienstes	12
2.13	Zurückbehalten und Rückgabe des Schiffsattestes	12
2.14	Ersatzausfertigung	13
2.15	Kosten	13
2.16	Auskünfte	13
2.17	Verzeichnis der Schiffsatteste	14
2.18	Einheitliche europäische Schiffsnummer	14

¹ Das Inhaltsverzeichnis wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-11).

II

§§		Seite
2.19	Europäische Schiffsdatenbank	15
2.20	Gleichwertigkeit und Abweichungen	16
2.21	Typgenehmigungen und Veröffentlichungen	17
2.22	Mitteilungen betreffend die Zulassung von Bordkläranlagen	18

Anlagen:

Anlage A:	Antrag auf Untersuchung	21
Anlage O:	Verzeichnis der dem Schiffsattest nach § 1.04 als gleichwertig anerkannten Zeugnisse und Modalitäten für deren Anerkennung	23

KAPITEL 1¹ ALLGEMEINES

§ 1.01 *Begriffsbestimmungen*

In dieser Verordnung gelten als

1. „Fahrzeug“ ein Schiff oder ein schwimmendes Gerät;
2. „Schiff“ ein Binnenschiff oder ein Seeschiff;
3. „Binnenschiff“ ein Schiff, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;
4. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
5. „Schleppboot“ ein eigens zum Schleppen gebautes Schiff;
6. „Schubboot“ ein eigens zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebautes Schiff;
7. „Schubleichter“ ein zur Güterbeförderung bestimmtes und zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder eigens eingerichtetes Schiff ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft, die nur erlaubt, außerhalb eines Schubverbandes kleine Ortsveränderungen vorzunehmen;
8. „Fahrgastschiff“ ein zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Tagesausflugs- oder Kabinenschiff;
9. „Tagesausflugsschiff“ ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;
10. „Kabinenschiff“ ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;
11. „Schnelles Schiff“ ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eine Geschwindigkeit gegen Wasser von mehr als 40 km/h erreichen kann.
12. „Schwimmendes Gerät“ eine schwimmende Konstruktion mit auf ihm vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
13. "Schwimmende Anlage" eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie eine Badeanstalt, ein Dock, eine Landebrücke, ein Bootshaus;

¹ Kapitel 1 und 2 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-20).

14. "Schwimmkörper" ein Floß sowie andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit er nicht ein Schiff, ein schwimmendes Gerät oder eine schwimmende Anlage ist;
15. „Verband“ ein starrer Verband oder ein Schleppverband;
16. „Formation“ Form der Zusammenstellung eines Verbandes;
17. „Starrer Verband“ ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
18. „Schubverband“ eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den beiden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden; als starr gilt auch ein Verband aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
19. „Gekuppelte Fahrzeuge“ eine Zusammenstellung von längsseits starr gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
20. „Schleppverband“ eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;
21. „Länge“ oder „L“ die größte Länge des Schiffskörpers in m, ohne Ruder und Bugspriet;
22. „Breite“ oder „B“ die größte Breite des Schiffskörpers in m, gemessen an der Außenseite der Beplattung (ohne Schaufelräder, Scheuerleisten und ähnliches);
23. „Tiefgang“ oder „T“ der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Schiffskörpers, ohne Berücksichtigung des Kiels oder anderer fester Anbauten, bis zur Ebene der größten Einsenkung des Schiffskörpers in m;
24. „Anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ eine Klassifikationsgesellschaft, die von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannt ist, nämlich: DNV GL, Bureau Veritas (BV) und Lloyd's Register (LR);
- 25.¹ „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe Ausgabe 2019/1². Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.

¹ Nummer 25 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-11).

² Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2019/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2018-II-1 vom 8. November 2018.

2. Die Untersuchungskommission, welche die Sonderuntersuchung durchführt, legt je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung die Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes fest. Sie darf die bestehende Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes nicht überschreiten.

Die Gültigkeitsdauer wird im Schiffsattest vermerkt und ist der Untersuchungskommission, die das Attest ausgestellt hat, mitzuteilen.

§ 2.09

Wiederkehrende Untersuchung

1. Vor Ablauf der Gültigkeit des Schiffsattestes muss das Fahrzeug einer wiederkehrenden Untersuchung unterzogen werden.
2. Ausnahmsweise kann die Untersuchungskommission auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes ohne wiederkehrende Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern. Diese Verlängerung wird schriftlich erteilt und muss sich an Bord des Fahrzeuges befinden.
3. Die Untersuchungskommission, die die wiederkehrende Untersuchung durchführt, legt je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung die neue Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes fest. Sie richtet sich nach § 2.06.

Die Gültigkeitsdauer wird im Schiffsattest vermerkt und ist der Untersuchungskommission, die das Schiffsattest ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Wird statt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer das Schiffsattest durch ein neues ersetzt, so ist das alte Schiffsattest der Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, zurückzugeben.

§ 2.10

Freiwillige Untersuchung

Der Eigner eines Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter kann jederzeit eine freiwillige Untersuchung verlangen.

Dem Antrag auf Untersuchung ist stattzugeben.

§ 2.11

Untersuchung von Amts wegen

1. Kommt eine für die Sicherheit der Rheinschifffahrt zuständige Behörde zu der Ansicht, dass ein Fahrzeug eine Gefahr für die an Bord befindlichen Personen oder für die Schifffahrt darstellt, kann sie die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine Untersuchungskommission anordnen.
2. Der Eigner des Fahrzeuges trägt nur dann die Kosten der Untersuchung, wenn die Untersuchungskommission die Ansicht der in Nummer 1 genannten Behörde als begründet anerkennt.

§ 2.12

Bescheinigung oder Prüfung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines technischen Dienstes

- 1.¹ Die Untersuchungskommission kann bei einem Fahrzeug von den im ES-TRIN vorgeschriebenen Übereinstimmungsprüfungen ganz oder teilweise absehen, wenn aus einer gültigen Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ersichtlich ist, dass das Fahrzeug den Bestimmungen ganz oder teilweise entspricht.
2. Eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder - soweit nach dieser Verordnung für bestimmte Ausrüstungsbereiche vorgesehen - eines technischen Dienstes darf von der zuständigen Behörde nur dann anerkannt werden, wenn die anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder der technische Dienst bestätigt, dass sie oder er die Bestimmungen der Anweisungen des ES-TRIN eingehalten hat.
3. Für die Anwendung des ES-TRIN können technische Dienste außerhalb der Rheinuferstaaten, Belgiens oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur auf Empfehlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannt werden.

§ 2.13

Zurückbehalten und Rückgabe des Schiffsattestes

1. Erkennt die Untersuchungskommission bei einer Untersuchung, dass ein Fahrzeug oder seine Ausrüstung erhebliche Mängel aufweist und dass dadurch die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gefährdet wird, ist das Schiffsattest zurückzubehalten und die Untersuchungskommission, die es ausgestellt hat, unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Bei Schubleichtern ist auch die Metalltafel nach § 1.10 Nummer 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zurückzubehalten.

Hat die Untersuchungskommission festgestellt, dass die Mängel beseitigt worden sind, wird das Schiffsattest dem Eigner oder seinem Bevollmächtigten zurückgegeben.

¹ Nummer 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-11).

5. Die Gleichwertigkeiten und Abweichungen nach Nummer 1 bis 3 und 6 sind in das Schiffsattest einzutragen.
6. Bei Fahrzeugen, die auf eine Länge von mehr als 110 m umgebaut werden, darf die Untersuchungskommission Kapitel 32 des ES-TRIN nur aufgrund von besonderen Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anwenden.

§ 2.21

Typgenehmigungen und Veröffentlichungen

1. Für bestimmte Teile und Ausrüstungen der Fahrzeuge wird die Einhaltung der Anforderungen durch von den zuständigen Behörden erteilte Typgenehmigungen festgestellt. Diese Teile und Ausrüstungen, die Anforderungen sowie die Verfahren zur Erteilung der Typgenehmigungen sind im ES-TRIN aufgeführt.
2. Die zuständigen Behörden erteilen für jede Typgenehmigung eine Nummer. Diese Nummer beginnt mit dem Buchstaben R. Die Vorschriften für die Zusammensetzung der Typgenehmigungsnummern und die Kennzeichnung der Teile und Ausrüstungen mit dieser Nummer sind im ES-TRIN aufgeführt.
3. Die Mitgliedsstaaten unterrichten die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die von ihnen benannten zuständigen Behörden.
4. Die zuständigen Behörden teilen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt die von ihnen aufgrund von Typgenehmigungen zugelassenen Ausrüstungen und Teile wie auch die von ihnen anerkannten Fachfirmen für deren Einbau oder Austausch mit.
5. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt veröffentlicht
 - a) die Verzeichnisse der für die Erteilung von Typgenehmigungen zuständigen Behörden und der in diesem Zusammenhang anerkannten technischen Dienste;
 - b) die Verzeichnisse der auf der Grundlage der nach dieser Verordnung erteilten Typgenehmigungen und von als gleichwertig anerkannten Typgenehmigungen zugelassenen Teile und Ausrüstungen;
 - c) die Verzeichnisse der anerkannten Fachfirmen für den Einbau oder Austausch der zugelassenen Teile und Ausrüstungen.
6. Typgenehmigungen für Ausrüstungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1629 sind vorgeannten Typgenehmigungen gleichwertig.
7. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht für fest installierte Feuerlöschanlagen.

§ 2.22

Mitteilungen betreffend die Zulassung von Bordkläranlagen

1. Jede für die Zulassung von Bordkläranlagen zuständige Behörde übermittelt
 - a) den übrigen zuständigen Behörden bei jeder Änderung die Liste der Bordkläragentypen (mit den Einzelheiten nach Anlage 7 Abschnitt V des ES-TRIN), deren Typgenehmigung sie in dem betreffenden Zeitraum erteilt, verweigert oder entzogen hat;
 - b) auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde
 - aa) eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens für den Bordkläragentyp, mit oder ohne Beschreibungsunterlagen, für jeden Bordkläragentyp, dessen Genehmigung sie erteilt, verweigert oder entzogen hat, und gegebenenfalls
 - bb) die Liste der Bordkläranlagen, die entsprechend den erteilten Typgenehmigungen hergestellt wurden, nach der Beschreibung in Artikel 18.05 Nummer 3 des ES-TRIN, die die Einzelheiten nach Anlage 7 Abschnitt VI des ES-TRIN enthält.
2. Jede für die Zulassung zuständige Behörde übermittelt dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt jährlich und zusätzlich dazu bei Erhalt eines entsprechenden Antrags eine Abschrift des Datenblatts nach Anlage 7 Abschnitt VII des ES-TRIN über die Bordkläragentypen, für die seit der letzten Benachrichtigung eine Genehmigung erteilt worden ist.
3. Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig und das Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer Typgenehmigung und über die Gründe hierfür.

ANLAGEN

Antrag auf Untersuchung

Die Untersuchung des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges wird bei der Untersuchungskommission
.....
für eine erste Untersuchung - Sonderuntersuchung - Nachuntersuchung - Freiwillige Untersuchung - *)
..... beantragt.

1 Name und Adresse des Eigners:

2 Name des Fahrzeuges:

3 Ort und Nummer der Registrierung:

4 Heimatort:

5 Einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer:

6 Art des Fahrzeuges:

7*) Besondere Tauglichkeiten:

8 Name und Ort der Bauwerft:

9 Baujahr:

10 Tragfähigkeit/Wasserverdrängung t*) - m³*)

11 Anzahl der Motoren zum Hauptschiffsantrieb

12 Total Hauptantriebsleistung kW

13 Anzahl der Hauptpropeller

14 Das Schiffsattest wird beantragt für die Fahrt:

- auf dem Rhein *)

- zwischen und *)

15 Das Fahrzeug

- wurde noch nicht untersucht *)

- wurde das letzte Mal untersucht *)

in am

16*) Das Fahrzeug besitzt eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach § 2.12 Nr. 2.

ausgestellt am

gültig bis

17*) Das Schiff besitzt ein Zulassungszeugnis, ausgestellt nach Maßgabe der Vorschriften des ADN.

vom

durch

gültig bis

*) Nichtzutreffendes streichen

18 Für die Untersuchung vorgeschlagener Ort, Datum und Uhrzeit:

.....
.....
.....

19 Adressen, an welche die Antwort und eventuelle Mitteilungen zu richten sind:

.....
.....

20 Folgende Anlagen sind zur Einsicht diesem Antrag beigefügt:

- a)*) Schiffsbrief,
- b)*) Urkunde über die Zuteilung der einheitlichen europäischen Schiffsnummer oder der amtlichen Schiffsnummer,
- c)*) Eichschein,
- d)*) Urkunde über die Dampfkessel und sonstigen Druckbehälter,
- e)*) Zulassungszeugnis für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein,
- f)*) Attest über die Voruntersuchung,
- g)*) Bescheinigung nach § 2.12, ausgestellt durch die anerkannte Klassifikationsgesellschaft,
- h)*) Plan der elektrischen Anlagen und Steuerungen,
- i)*) Bescheinigung über die fest eingebauten Feuerlöschanlagen,
- k)*) Bescheinigung über die Flüssiggasanlagen,
- l)*) Pläne und Berechnungsunterlagen für Fahrgastschiffe,
- m)*) sonstige Berechnungsunterlagen und Nachweise,
- n)*) Typgenehmigungsbogen,
- o)*) Motorparameterprotokoll und Anleitung des Herstellers zur Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter.

.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Eigners oder seines Vertreters)

21 Name und Adresse, an welche die Rechnung zu richten ist:

.....
.....

Hinweise

Zu Nummer:

6 Bei Schiffen folgende Angaben:

Schleppboot, Schubboot, Gütermotorschiff, Tankmotorschiff, Güterschleppkahn, Tankschleppkahn, Güterschubleichter, Tankschubleichter, Trägerschiffsleichter, Fahrgastschiff, Seeschiff oder andere zu beschreibende Art.

Bei schwimmenden Geräten genaue Angaben über die Art des Gerätes.

Bei Fahrzeugen Angaben des Hauptbaustoffes.

7 Angabe, ob das Fahrzeug auch zu anderen Zwecken verwendet werden soll, als seiner Bauart entspricht: wie tauglich als Schleppboot, als Schubboot, als Kupplungsfahrzeug, als Schubleichter, als Schleppkahn, als Fahrgastschiff.

10 Wenn das Fahrzeug nicht geeicht ist, schätzungsweise.

20 1) Bei Fahrgastschiffen geben die Pläne (Deckpläne, Längsschnitt, Hauptspantquerschnitt) Auskunft über die Abmessungen und die Bauart des Schiffes; sie werden begleitet von Skizzen der zu vermessenden Flächen in für den Eintrag der Ausmaße geeignetem Maßstab.

*) Nichtzutreffendes streichen

**Verzeichnis der dem Schiffsattest nach § 1.04
als gleichwertig anerkannten Zeugnisse und Modalitäten für deren Anerkennung**

Lfd. Nr.	Dem Schiffsattest nach § 1.04 als gleichwertig anerkannte Zeugnisse	Modalitäten für deren Anerkennung	Datum der Anerkennung
1	Nach dem 30. Dezember 2008 erteilte oder erneuerte Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe, die bestätigen, dass die damit ausgestatteten Fahrzeuge unbeschadet der Übergangsbestimmungen nach Anhang II Kapitel 24 den technischen Vorschriften des Anhangs II der letztgültigen Fassung der Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG voll entsprechen.	Auf dem Rhein verkehrende Fahrzeuge, die nach dem 30. Dezember 2008 ein Gemeinschaftszeugnis erhalten haben, müssen Motoren eingebaut haben, die entweder die Grenzwerte der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, wie in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung festgelegt oder die vergleichbaren Grenzwerte der letztgültigen Fassung der Richtlinie 97/68/EG einhalten.	27. November 2008
2	Nach dem 6. Oktober 2018 erteilte oder erneuerte Unionszeugnisse für Binnenschiffe, die bestätigen, dass diese Fahrzeuge unbeschadet der Übergangsbestimmungen nach Kapitel 32 des ES-TRIN den Vorschriften der letztgültigen Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1629 voll entsprechen.	Auf dem Rhein verkehrende Fahrzeuge, die nach dem 6. Oktober 2018 ein Unionszeugnis erhalten haben, müssen Motoren eingebaut haben, die entweder die Grenzwerte der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, wie in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung festgelegt, oder die vergleichbaren Grenzwerte der letztgültigen Fassung der Richtlinie 97/68/EG einhalten.	7. Dezember 2017

¹ Die Anlage O wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-20).

